

Stellungnahme

**Des Bundesverbandes der Deutschen Klein-
und Obstbrenner e.V.**

**Gesetz über die Erhebung einer
Sondersteuer auf
alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) zum
Schutze der
Jugend (Alkopop-Steuer-gesetz-
AlkopopStG)**

***Drucksache 15/2587 des Deutschen Bundestages
vom 03. März 2004***

1. Alkopop-Steuerergesetz ist nicht zielführend

Das Gesetz zur Einführung einer Sondersteuer auf branntweinhaltige Alkopops beruht auf falschen Annahmen.

Branntweinhaltige Alkopops konkurrieren auf dem Markt mit schon vorhandenen bier- und weinhaltigen Erzeugnissen mit ähnlichen Alkoholgehalten von fünf bis sechs Prozent vol.. Die Gehalte an Zucker sind in diesen Mischgetränken, ebenso wie die Aufmachung und Präsentation nahezu identisch. Daher kann eine Alkopop-Steuerergesetz nur auf branntweinhaltige Erzeugnisse nicht zielführend sein, da sich das Konsumverhalten der Jugendlichen nicht ändert, sondern nur zugunsten von bier- und weinhaltigen Mischgetränken verschiebt. Gleichzeitig dürfen diese bier- und weinhaltigen Erzeugnisse schon von 16 jährigen Jugendlichen verkonsumiert werden, im Gegensatz zu den branntweinhaltigen Alkopops, die erst mit 18 Jahren getrunken werden dürfen. Jugendliche werden also nicht auf alkoholfreie Getränke, sondern auf Mischgetränke auf Wein- und Bierbasis umsteigen.

2. Konsequente Kontrolle des JSchG

Nur eine konsequente Umsetzung und Kontrolle des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättengesetzes können dazu führen, dass Jugendliche zu alkoholfreien Getränken greifen. Dazu gehören verbesserte Kontrollen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Der Schutz Jugendlicher vor Alkoholkonsum ist in der Verantwortung der Allgemeinheit und kann nicht mit einer Sondersteuer geregelt werden, da weiterhin alkoholische Mischprodukte auf dem Markt sind, die nicht dieser Steuer unterliegen und daher diese Produkte nur substituiert werden.